

Satzung der Stadt Wittingen über die Benutzung der Freizeitanlage „Strandbad Knesebeck“ in der Ortschaft Knesebeck

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Wittingen in seiner Sitzung am 26.06.2006 folgende Satzung beschlossen.

I Gemeinsame Bestimmungen

§ 1

1. Die Freizeitanlage „Strandbad Knesebeck“ besteht aus einer Freibadanlage und einem Campingplatz.
Die Stadt Wittingen betreibt diese Anlage als öffentliche Einrichtung, die in erster Linie der Freizeitgestaltung und der Erholung dient. Es ist daher alles zu vermeiden, was die Gemeinschaft der Erholungssuchenden stören könnte.
2. Mit dem Betreten der Freizeitanlage unterwirft sich der Benutzer den Bestimmungen dieser Satzung und den durch Aushang an der Bekanntmachungstafel der Freizeitanlage bekanntgegebenen sonstigen Anordnungen.

§ 2

1. Die Benutzung der Freizeitanlage wird auf die Zeit vom 15.05. bis zum 15.09. jeden Jahres beschränkt.

Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin kann abweichende Regelungen treffen. Beginn und Ende der Saison werden öffentlich bekanntgegeben.
2. Die Benutzung der Freizeitanlage richtet sich nach öffentlichem Recht, insbesondere nach den Vorschriften dieser Satzung.
3. Die Benutzung der Freizeitanlage steht jedermann frei. Ausgenommen sind jedoch Personen mit ansteckenden Krankheiten und Betrunkene. Personen, die hilfsbedürftig sind, können in Begleitung einer Vertrauensperson oder einer Pflegekraft das Bad besuchen. Kinder unter 6 Jahren dürfen das Bad nur in Begleitung von Erwachsenen oder Kindern über 14 Jahren aufsuchen.
4. Für die Benutzung der Freizeitanlage werden Gebühren nach der Gebührensatzung für die Freizeitanlage „Strandbad Knesebeck“ in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 3

1. Die Einrichtungen der Freizeitanlage sind pfleglich zu behandeln. Beschädigungen und Verunreinigungen verpflichten zum Schadenersatz.
2. Vorgefundene Beschädigungen, Verunreinigungen oder sonstige Mängel sind sofort dem Aufsichtspersonal (§ 4 Abs. 1) zu melden.

3. Fuß- und Handballspiele sind nicht erlaubt. Sonstige Ballspiele und sportliche Übungen sind nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen (§ 8 Abs. 2d) erlaubt, soweit andere Besucher dadurch nicht belästigt werden.
4. Das Mitbringen von Tieren ist grundsätzlich untersagt.

§ 4

1. Die Verwaltung und Beaufsichtigung der Freizeitanlage obliegt der Stadt Wittingen als öffentliche Aufgabe. Sie bedient sich zu deren Erfüllung eines hauptamtlichen Schwimmmeisters/Schwimmmeisterin/Fachkraft für Bäderbetriebe und der ihm/ihr zugeordneten Hilfskräfte (Kassen- und Aufsichtspersonal).
Diese Personen haben für die Aufrechterhaltung von Sicherheit, Ruhe und Ordnung und für die Einhaltung dieser Satzung zu sorgen; sie nehmen ihre Aufgaben gegenüber Benutzern als Amtspflicht wahr.
2. Der/die Schwimmmeister/Schwimmmeisterin/Fachkraft für Bäderbetriebe/ Aufsichtspersonal üben das Hausrecht auf dem Gelände der Freizeitanlage im Auftrage der Stadt aus.

§ 5

1. Bei drohenden oder eingetretenen Unfällen ist das Aufsichtspersonal sofort zu benachrichtigen.
2. Der/die Schwimmmeister/Schwimmmeisterin/Fachkraft für Bäderbetriebe hält einen Verbandskasten und ein Beatmungsgerät bereit. An der Bekanntmachungstafel wird auf die Anschriften und Fernsprechnummern der Ärzte, der Feuerwehr, der Polizei und des Krankentransportdienstes hingewiesen.
3. Die Unfallverhütungsvorschriften und sonstige Hinweisschilder sind zu beachten.
4. Die Stadt haftet nicht für Unfälle und Schäden, die sich durch die Benutzung der Freizeitanlage, insbesondere durch Baden, Schwimmen, Springen und Spielen ergeben. Sie haftet außerdem nicht für verlorengegangene Gegenstände. Bei Anspruch auf Schadenersatz ist die Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
5. Für Kraftfahrzeuge, Mofas und Fahrräder ist der gesamte Bereich der Freizeitanlage mit Ausnahme der Regelung des § 21 Abs. 1 gesperrt.

§ 6

1. Gegenstände, die in der Freizeitanlage gefunden werden, sind unverzüglich an der Kasse abzugeben.
2. Fundgegenstände werden dort eine Woche aufbewahrt. Nach Ablauf dieser Frist werden sie dem Fundbüro der Stadt Wittingen - Rathaus - zugeleitet. Hier wird über Fundgegenstände nach den gesetzlichen Vorschriften weiter verfügt.

§ 7

Innerhalb der Freizeitanlage bedürfen folgende Handlungen einer schriftlichen Genehmigung durch den/die Bürgermeister/Bürgermeisterin:

das Handeln mit Waren aller Art, Werbung, Veranstaltungen und Vorführungen, Verteilung von Druckschriften, berufsmäßiges Fotografieren und Geldsammlungen.

**II
Badeordnung****A - Allgemeines****§ 8**

1. Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung, Ruhe und Sauberkeit in der Freibadanlage.
2. Die Freizeitanlage umfasst:
 - a) Umkleieräume und Toilettenanlagen
 - b) Strandbad mit Sprunganlage
 - c) Plansch- und Nichtschwimmerbecken mit Rutschbahn
 - d) Liege-, Spiel- und Uferflächen.
3. Die Benutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten und der Aufrechterhaltung von Sicherheit, Ordnung, Ruhe und Sauberkeit zuwiderläuft. Nicht gestattet ist insbesondere das Lärmen, der Betrieb von Rundfunk-, Phonogeräten und Musikinstrumenten, das Rauchen in den Räumlichkeiten nach Abs. 2a) und am Planschbeckenumgang. Ausspucken, Wegwerfen von Glas, Flaschen und anderen Gegenständen sowie das Mitbringen von Tieren. Abfälle sind in die aufgestellten Papier- und Abfallbehälter zu werfen.

§ 9

1. Die Freizeitanlage ist während der Saison täglich von 9.00 Uhr bis 19.00 Uhr geöffnet. Eine halbe Stunde vor Schluss der täglichen Badezeit wird der Badebetrieb eingestellt und die Kasse geschlossen. Das Baden außerhalb der Badezeiten ist untersagt.
2. Es bleibt vorbehalten, an einzelnen Tagen aus besonderem Anlass die Badezeiten zu ändern, den Badebetrieb einzuschränken oder bei Überfüllung den Zutritt für Benutzer zeitweise zu sperren.
Ein Anspruch auf Erstattung oder Rückvergütung der entrichteten Benutzungsgebühr besteht in diesen Fällen nicht.
3. Übungs- und Prüfungsstunden oder Veranstaltungen der Vereine oder Schulen sind während der allgemeinen Badezeit nach besonderem Plan oder nach Vereinbarung mit dem Bürgermeister durchzuführen.
4. Bei Gemeinschaftsveranstaltungen von Vereinen oder Schulen sowie bei Benutzung der Anlage durch geschlossene Personengruppen ist der jeweilige Leiter für die Beachtung der Badeordnung mitverantwortlich.

§ 10

1. Die Benutzung der Freizeitanlage ist nur nach Lösen einer Eintrittskarte an der Freibadkasse zulässig. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Gebührensatzung für die Freizeitanlage „Strandbad Knesebeck“ in der jeweils gültigen Fassung.
2. Die Eintrittskarte ist dem Aufsichtspersonal jederzeit auf Verlangen vorzuzeigen.
3. Kinder unter 6 Jahren dürfen die Freizeitanlage nur in Begleitung von Erwachsenen oder Kindern über 14 Jahren aufsuchen.

B - Bekleidung, Geld und Wertsachen**§ 11**

1. Das Aus- und Ankleiden ist nur in den dafür bestimmten Umkleieräumen getrennt für weibliche und männliche Badegäste erlaubt.
Die gemeinsame Benutzung von Umkleieräumen ist unzulässig; dieses gilt nicht für Kinder unter 10 Jahren in Begleitung ihrer Erziehungsberechtigten.
2. Die Zeit für die Benutzung der Umkleieräume ist soweit wie möglich einzuschränken. An Tagen mit starkem Badebetrieb kann das Aus- und Ankleiden im Freien vom Schwimmmeister/Schwimmeisterin/Fachkraft für Bäderbetriebe für Gruppen von Besuchern, insbesondere für Kinder unter 10 Jahren, gestattet werden.
3. Zwischen Ablegen und Wiederanlegen der Straßenkleidung ist der Aufenthalt in der Freibadanlage nur in angemessener Badekleidung zulässig. Angemessen ist die Badekleidung, die nicht gegen die Regeln des Anstandes und der Sitte verstößt. Die Entscheidung trifft der/die Schwimmmeister/Schwimmeisterin/Fachkraft für Bäderbetriebe.

C - Bade- und Spielbetrieb**§ 12**

1. Zur Vermeidung von Verunreinigungen sollen vor der Benutzung der Duschen, des Strandbades und des Planschbeckens die Toilettenanlagen aufgesucht werden.
2. Vor dem Betreten des Strandbades und der Planschbecken ist der Körper unter den Duschen gründlich zu waschen. Im Strandbad und im Planschbecken ist die Verwendung von Seife, Bürsten und anderen Reinigungsmitteln nicht gestattet. Der Gebrauch von Einreibemitteln jeder Art ist vor Benutzung der vorgenannten Anlagen untersagt.
Das Auswaschen und Spülen der Badekleidung im Strandbad und im Planschbecken ist nicht erlaubt.

§ 13

1. Die Sprunganlage darf nur von geübten Schwimmern benutzt werden.
2. Nichtschwimmer dürfen nur den für sie kenntlich gemachten Teil des Strandbades und das Plansch- und Nichtschwimmerbecken benutzen.

3. Es ist untersagt, den gesperrten Uferbereich des Strandbades zu betreten. Der gesperrte Uferbereich ist durch Hinweisschilder gekennzeichnet.

§ 14

1. Die Benutzung der Sprunganlage und der Rutschbahn ist nur nach Freigabe durch den/die Schwimmmeister/Schwimmmeisterin/Fachkraft für Bäderbetriebe gestattet und erfolgt auf eigene Gefahr.
2. Während des Sprungbetriebes darf die Sprunganlage nur von Springern benutzt werden. Es darf nur einzeln und geradeaus gesprungen werden. Nach dem Sprung ist der Sprungbereich sofort zu verlassen. Das Durch- und Unterschwimmen des Sprungbereiches ist verboten.
3. Das Benutzen der Rutschbahn ist Kindern bis zu 14 Jahren vorbehalten.
4. Die Benutzung der Rutschbahn ist nur gestattet, wenn sich keine Personen im Aufschlagbereich aufhalten.
5. Nach Benutzung der Rutschbahn ist deren Aufschlagbereich sofort zu verlassen.

§ 15

1. Die Benutzung von Schwimmflossen, Luftmatratzen oder ähnlichen Geräten ist im Nichtschwimmerbereich und im Planschbecken untersagt.
2. Kinderspielzeug für Wasserspiele darf nur bei geringem Besuch vorbehaltlich der jederzeitlichen Untersagung durch den/die Schwimmmeister/Schwimmmeisterin/Fachkraft für Bäderbetriebe verwendet werden.

D - Schwimmunterricht

§ 16

1. Der/die Schwimmmeister/Schwimmmeisterin/Fachkraft für Bäderbetriebe erteilt bei Bedarf Schwimmunterricht.
2. Private Schwimmlehrer sind zur gewerbsmäßigen Erteilung von Schwimmunterricht nicht zugelassen.

III Campingplatzordnung

§ 17

1. Die Campingplatzanlage umfasst 38 Stück Saisonplätze und 10 Durchgangsplätze.
2. Die Größe der Saisonplätze beträgt 30 m² bis 100 m².
Die Größe der Durchgangsplätze beträgt 10 m² bis 15 m².

3. Es dürfen höchstens 110 Personen innerhalb der Campingplatzanlage zelten (Höchstbelegungsstärke).

§ 18

1. Benutzer der Campingplatzanlage haben sich bei der Kasse der Freizeitanlage „Strandbad Knesebeck“ anzumelden. Das Aufsichtspersonal (§ 4) ist berechtigt, sich bei der Anmeldung einen amtlichen Personalausweis oder einen Reisepass vorlegen zu lassen.
2. Das Aufsichtspersonal ist verpflichtet, die Benutzung abzulehnen, falls die Höchstbelegungsstärke überschritten wird.
3. Die einzelnen Zeltplätze werden durch das Aufsichtspersonal zugewiesen. Ein Platzwechsel ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals erlaubt.
4. Für die Benutzung der Zeltplätze werden Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung erhoben.

§ 19

1. Es ist nicht erlaubt, auf den Zeltplätzen Gräben, Mulden oder Erdlöcher auszuheben, Erdbewegungen vorzunehmen sowie Standplatzumgrenzungen, feste Vor-, Um- und Unterbauten bei Wohnwagen und Zelten zu erstellen.
2. Das Fällen und Beschädigen von Bäumen sowie das Entfernen von Sträuchern, Ästen und Zweigen ist untersagt.
3. Umzäunungen dürfen nicht zur Befestigung von Fernsehantennen, Wäscheleinen und dergleichen benutzt werden. Offene Feuerstellen dürfen nicht angelegt werden.
4. Zeltplätze, Zeltschnüre oder dergleichen müssen so angebracht bzw. gesichert werden, dass niemand gefährdet oder belästigt wird.
5. In Zelten und Wohnwagen anfallende Abwässer müssen ausnahmslos aufgefangen und in die vorhandenen Abwasseranlagen gebracht werden.
6. Der während des Aufenthalts in der Campingplatzanlage anfallende Müll darf nur in die bereitgestellten Müllgefäße gebracht werden. Es ist untersagt, Müll und sonstige Abfallstoffe von außerhalb in die Campingplatzanlage zu bringen.

§ 20

1. Auf den Saison-Campingplätzen sind neben Zelten nur Wohn- und Mobilwagen zugelassen. Die Aufstellung muss so beschaffen sein, dass sie jederzeit ortsveränderlich ist. Kraftfahrzeuge und Anhänger müssen im Straßenverkehr zugelassen sein.
2. Es ist nicht gestattet, die aufgestellten Zelte, Wohn- und Mobilwagen zu vermieten.

§ 21

1. Das Befahren der Wege mit Kraftfahrzeugen ist auf unbedingt notwendige Fälle zu beschränken. Wegen der Staubentwicklung darf nur im Schritttempo gefahren werden. Mo-fas und Fahrräder sind zu schieben.
2. Kraftfahrzeuge sind nur innerhalb der zugewiesenen Campingplätze bzw. auf dem öffentlichen Parkplatz abzustellen. Die Wege sind grundsätzlich freizuhalten.
3. Kraftfahrzeuge dürfen innerhalb der Freizeitanlage „Strandbad Knesebeck“ nicht gewaschen werden.
4. Täglich bis 9.00 Uhr sind die nähere Umgebung des Zeltplatzes sowie die Wege von den Benutzern der angrenzenden Zeltplätze zu säubern.

§ 22

Die Benutzer der Campingplatzanlage sind berechtigt, ohne besonderes Entgelt und unter Beachtung des Abschnittes II dieser Satzung die Freibadanlage mitzubenedutzen.

§ 23

Die Bestimmungen der Verordnung über das Zelten in der z. Z. gültigen Fassung sind anzuwenden.

IV Schlussbestimmungen

§ 24

1. Wer gegen die Vorschriften dieser Satzung handelt oder die Weisungen des Aufsichtspersonals nicht befolgt, kann aus der Freizeitanlage verwiesen werden.
2. Bei wiederholten Verweisen kann der Bürgermeister den Zutritt zur Freizeitanlage auf Zeit oder dauernd untersagen.

§ 25

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Badeordnung für das Strandbad Knesebeck vom 23.06.1977 außer Kraft.

Wittingen, den 26.06.2006

STADT WITTINGEN - Der Bürgermeister - Ridder

Die o.a. Satzung wurde am 31.07.2006 im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn, Nr. 9, Seite 355 ff., veröffentlicht.